Rencontre suisse d'orchestres en la vieille église de Boswil, les 8 et 9 novembre 1980

Autor(en): **Ed.M.F.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Sinfonia : offizielles Organ des Eidgenössischen Orchesterverband = organe officiel de la Société fédérale des orchestres**

Band (Jahr): **6 (1980)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-955330

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

vom 8./9. November 1980 sind die neusten Beweise der Tatsache, dass sich die Liebhaberorchester im Aufwind befinden. Es bedeutet dies für uns alle eine grosse Genugtuung, aber auch die Verpflichtung, für alle unsere Orchester, zu ernster Arbeit und Steigerung der musikalischen Leistung, die im kleinsten Streich- wie im grössten Sinfonieorchester unseres Verbandes bei gutem Willen möglich ist.

Eduard M. Fallet

SUISA, Jahresbericht 1978

In der Dezember-Nummer 1979 veröffentlichten wir einen ersten Auszug aus dem interessanten Jahresbericht. Wir lassen nun einen zweiten folgen:

Urheberrecht und Reprographie (S. 13/14)

Unter «Reprographie» wird das Kopieren von Schriftstücken mit irgendwelchen technischen Mitteln verstanden. Die Reprographie nimmt von Jahr zu Jahr an Umfang zu.

Die Frage, wie das Kopieren im neuen Urheberrechtsgesetz zu ordnen sei, gehört zu den Brennpunkten der Gesetzesrevision. Sie gab schon beim 2. Vorentwurf zum neuen Gesetz viel zu reden und zu schreiben; unser Bericht über das Jahr 1975 enthielt darüber im Abschnitt «Schritt um Schritt zu einem neuen schweizerischen Urheberrecht» die folgenden Ausführungen:

«Im Bericht über das Vorjahr äusserten wir uns im Abschnitt «Wer darf Werkexemplare ohne Zustimmung des Urhebers kopieren?» zur Frage der urheberrechtlichen Behandlung der Fotokopie. Damals fehlten uns allerdings noch zuverlässige Zahlen über den Umfang des Fotokopierens in der Schweiz. Wir beauftragten deshalb ein Fachinstitut, die notwendigen Erhebungen vorzunehmen, und kennen nun die Grössenordnung des Fotokopierens in der Schweiz: mit rund 70000 Geräten werden ungefähr 1,6 Milliarden Kopien im Jahr hergestellt, was einem Aufwand von schätzungsweise 250 Millionen Franken entspricht.

Angesichts dieses Marktumfanges kann bei der Verwaltung der Urheberrechte nicht darauf abgestellt werden, wo das einzelne Kopiergerät steht, wie viele Kopien dort hergestellt und welche Werke kopiert werden. Praktisch durchführbar ist nur eine einmalige Abgabe beim Verkauf des Fotokopiergerätes. Sollte aber, als Gegenleistung für diese Abgabe, das Fotokopieren schrankenlos oder innerhalb von bestimmten, im Gesetz umschriebenen Grenzen erlaubt werden? Von seiten unserer Verleger wurde befürchtet, ein schrankenloses Fotokopieren entziehe dem Verlagsgewerbe die Existenzgrundlage. Wir setzten deshalb eine besondere Verlegerkommission zum Studium der Fotokopierprobleme ein. Sie kam zum Schluss, die mit dem Kauf des Gerätes erworbene Erlaubnis zum Fotokopieren solle – in Anlehnung an den Vorschlag der 2. Expertenkommission – Zeitschriftenartikel und kurze Ausschnitte aus anderen Werken umfassen. Dies bedeutet, dass es für das Kopieren ganzer Bücher oder Partituren einer besonderen, von Fall zu Fall einzuholenden Zustimmung des Urhebers oder Verlegers bedarf. Dabei sind Pauschalabkommen durchaus denkbar, so beispielsweise für Schulen, Bibliotheken, wissenschaftliche Institute u. a. m.»

Im Herbst des Berichtsjahres erhielten wir vom Eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum ein Arbeitspapier mit einem umfangreichen Fragenkatalog zum Thema «Urheberrecht und Reprographie». Dabei ging die genannte Behörde von der Arbeitshypothese aus, dass «die gesetzliche Lizenz (freie Werknutzung und Vergütungsanspruch) sowohl in gesetzestechnischer als auch in rechtspolitischer Hinsicht das adäquateste Instrument ist, um den Zugriff auf geschützte Werke den Bedürfnissen der Praxis entsprechend zu erleichtern, ohne dabei die legitimen Interessen der Urheber übermässig zu beeinträchtigen».

Die Vorstände und die Geschäftsleitung befassten sich eingehend mit dem erwähnten Fragenkatalog. Sie stellten fest, dass die Reprographie nicht einfach nur ein erleichtertes Lesen und Aufbewahren von Schriftstücken im eigenen oder privaten Bereich ermöglicht, sondern dass damit neue Verbreitungsformen geschaffen worden sind, die nach und nach neben die bisherigen Formen der Werkvermittlung treten, um sie in Zukunft vielleicht ganz oder teilweise abzulösen.

Unter diesen neuen Verbreitungsformen verstehen wir Stufenfolgen von Erst- und Zweitverbreitungen, in einzelnen Fällen gar noch von Drittverbreitungen, die an die Stelle der ausschliesslichen oder doch mengenmässig vorherrschenden Erstverbreitung treten. Zur Erläuterung diene das folgende Beispiel:

«Wissenschaftliche Beiträge wurden früher in Fachzeitschriften veröffentlicht und in dieser Form erstmals und ausschliesslich verbreitet. Seit einigen Jahren pflegt sich an diese Erstverbreitung eine Zweitverbreitung in Betrieben, Schulen, Instituten und Bibliotheken anzuschliessen. Mit dem Aufbau wissenschaftlicher Datenbanken werden sich die Verhältnisse voraussichtlich in dem Sinne weiter ändern, dass der Erstverbreiter vorwiegend nur noch die Zweitverbreiter beliefert und dass die am Werk Interessierten die Dienste eines Zweitverbreiters in Anspruch nehmen müssen, um zum Werk überhaupt Zugang zu erhalten.»

Wenn dem Urheber das Recht zusteht, die Verbreitung seines Werkes bestimmen zu können, so muss sich im Falle der Erst- und Zweitverbreitung sein Anspruch auf beide Verbreitungsstufen erstrecken. Eine Verbreitungsstufe, die zur üblichen Verbreitung des Werkes gehört, kann nicht mehr «eigener» oder «privater» Gebrauch des Lesers sein.

Die Entwicklung von der einstufigen zur mehrstufigen Werkverbreitung höhlt vor allem das vom Verleger mit dem Abschluss eines Verlagsvertrags erworbene Recht der ausschliesslichen Herstellung und Verbreitung von Werkexemplaren aus. Das wichtigste Anliegen bei der Suche nach urheberrechtlichen Ordnungen für die Reprographie und die Tonaufnahmen stellt deshalb unseres Erachtens die Erhaltung einer ausreichenden rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlage für die Erstverbreitung dar. Diese Forderung entspricht nicht einem Zunftdenken der Verleger, wohl aber der Überlegung, dass es ohne Erstverbreitung keine Zweitverbreitung gibt und dass jede Einbusse an Erstverbreitung die Möglichkeiten des Urhebers schmälert, sich seinem Hörer- oder Leserkreis mitzuteilen.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Tonaufzeichnung mit Bandgeräten. Sollte das Aufnehmen von Musiksendungen und das Kopieren von Schallplatten oder Kassetten einen solchen Umfang annehmen, dass es sich nicht mehr lohnt, in der Schweiz eine Schallplatte oder einen anderen Handelstonträger herauszugeben, so würde das schweizerische Musikleben in allen Sparten schweren Schaden leiden.

Die Vorstände und die Geschäftsleitung tragen sich deshalb mit dem Gedanken, das Problem der Reprographie und der Tonaufzeichnung aus dem Rahmen der Gesamtrevision des Urheberrechtsgesetzes zu lösen und als Teilrevision einer rascheren Ordnung zuzuführen.

Communications du comité central

1. Rencontre suisse d'orchestres en la vieille église de Boswil, les 8 et 9 novembre 1980

Cette rencontre, organisée par la fondation «Alte Kirche Boswil», promet de devenir une manifestation de sections de la SFO puisque dix des douze orchestres participant sont affiliés à la SFO. Il sera certainement intéressant d'entendre jouer ces ensembles. Leurs morceaux librement choisis, le morceau imposé (composition de Heinz Marti), la rencontre mutuelle et le paysage incomparable de Boswil justifient la présence nombreuse aussi de la part d'autres sections ou d'intéressés. (Voyez les détails dans le présent numéro de la «Sinfonia».)

2. Mutations

Admission: Orchesterverein Rorschach. – Nous souhaitons à cette section une cordiale bienvenue au sein de la SFO.

3. Envoi des programmes des concerts

Il arrive encore toujours que des programmes des concerts et autres manifestations analogues soient adressés en un seul au lieu de deux exemplaires ou au président central et au secrétaire central à la place du rédacteur de la «Sinfonia».

Notez bien: Tous les programmes sont à faire parvenir en deux exemplaires à la rédaction de la «Sinfonia».

Sursee, 18.8.1980

Pour le comité central:

A. Bernet, président central

Rencontre suisse d'orchestres en la vieille église de Boswil, les 8 et 9 novembre 1980

Les conditions de participation et les règles pour l'organisation de la rencontre furent adressées, en automne 1979, à toutes les sections et publiées dans le no 4 de la «Sinfonia» de décembre 1979. Pourront participer tous les orchestres se composant de musiciens amateurs ainsi que les orchestres de jeunes ou d'écoles de musique. La quote-part de musiciens professionnels (hormis le chef d'orchestre) ou d'étudiants de la musique ne pourra dépasser le 10% et encore faut-il qu'ils soient membres réguliers de l'orchestre.

Les orchestres participants joueront le morceau imposé, composition de Heinz Marti: «Passacaglia» ainsi qu'un morceau choisi librement.

Le jury se compose de MM. Erich Schmid, chef d'orchestre, à Geroldswil; Fritz Kneusslin, maître de chapelle SBV, président de la commission de musique de la SFO, à Bâle; Heinz Marti, compositeur, à Zollikon.

Boswil est un village situé entre Wohlen et Muri dans le «Freiamt» argovien. On peut l'atteindre aussi par les CFF (gare de Boswil-Bünzen).

Le secrétariat de la fondation «Alte Kirche Boswil» qui organise la rencontre, en adressa, au début de septembre, à toutes les sections le programme détaillé (voyez le texte allemand).

Des douze orchestres participant dix sont des sections de la SFO dont une de Suisse romande. Nous souhaitons un plein succès à la manifestation comme à tous les ensembles qui s'y produiront. *ED. M. F.*

Joseph Lauber (1864–1952)

Professeur au Conservatoire de Genève et docteur honoris causa de l'Université de Neuchâtel, Joseph Lauber était un musicien qui ne se gênait pas de composer des œuvres pour orchestres d'amateurs et d'honorer, de sa présence au concert, l'orchestre qui exécutait de ses œuvres. C'est ainsi que le Berner Musikkollegium (BMK) peut s'estimer heureux d'avoir pu